

weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht als Amateur bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs (bis 30.6.) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse A am Spielbetrieb teil. Spielerinnen können ein Zweitspielrecht in allen Ligen des WDFV erwerben. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung kann nur bis zum 15.04. eines Jahres gestellt werden, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

- (2) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des WDFV stellen. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins sowie Nachweise der übrigen Voraussetzungen beizufügen.
- (3) Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise gestellt werden.
- (4) Für den Erwerb und den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (5) Der Spieler unterliegt der Spielordnung und der Rechtsordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen gelten nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen den Spieler beim jeweils anderen Verein verhängt wurden, zu informieren.
- (6) § 10b gilt ab dem 01.07.2014.

§ 11 Umfang der Spielerlaubnis

- (1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele außer Pokalspiele gelten bis zum 30.04. eines Spieljahres der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.
- (3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.
- (4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft.

Absatz 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in der nächst unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23).

Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.
- (7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (8) Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.
- (9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.
- (10) Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.
- (11) **Spieler, die ab dem 1. Mai Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Punkte - und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, die ab dem 1. Mai stattfinden, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Abs. 5 entfällt.**
- (12) Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 Absätze 2 - 4 JSpO eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften

haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.

- (13) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Für den Einsatz von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gelten die Bestimmungen des § 12 SpO/DFB.

§ 13 Spielerlaubnis für Vertragsspieler

- (1) Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Werden die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2, insbesondere die zum Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn oder die zur Übersendung der Jahresmeldung bis spätestens zum 15. April des Folgejahres, nicht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 25 SpO/DFB). Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes dieser Vertragsspieler mit ruhender Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 43 Abs. 3 und für das Ordnungsgeld (Spielen ohne Spielberechtigung) die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV.
- (3) Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Ein Vertragsabschluss mit Vertragsbeginn in der Wechselperiode I (1.07.-31.08.) ist auch für die laufende Spielzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) möglich. In solchen Verträgen wird die Mindestlaufzeit von einem Jahr als gegeben angesehen.

Ist ein Spielervermittler an den Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben. Bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.08. ist dies der Fall.

- (4) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem Westdeutschen Fußballverband unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.